

## **Jagdgenossenschaft Ammertsweiler**

Die Jagdgenossenschaft Ammertsweiler hat in ihrer Versammlung am 20.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

### **1. Verwaltung der Jagdgenossenschaft**

Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird gemäß § 15 Abs. 7 JWVG einstimmig auf den Gemeinderat übertragen. Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Mainhardt ist geregelt, dass der Gemeinderat dem Ortschaftsrat die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ammertsweiler dauerhaft übertragen hat.

### **2. Verwendung des Reinertrags**

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird zweckgebunden für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ammertsweiler verwendet.

Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstands geltend gemacht wird.

#### Hinweis:

Verlangt ein Jagdgenosse die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, so wird gem. § 12 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ammertsweiler eine Gebühr von 20,-- € festgesetzt und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet.

### **3. Satzung der Jagdgenossenschaft Ammertsweiler**

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ammertsweiler am 13.03.2018 folgende

#### **S a t z u n g**

beschlossen:

(zuletzt geändert am 20.02.2024)

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Ammertsweiler“ und hat ihren Sitz in Ammertsweiler.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- (3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des § 2 JWMG angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen
2. der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

## **§ 5**

### **Versammlung der Jagdgenossen**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in 6 Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

- (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(4) Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

(6) Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

## **§ 7**

### **Sitzungsniederschrift**

(1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und gegebenenfalls vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Versammlungsleiter.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft,

b) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,

e) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,

f) Änderungen der Satzung,

g) die Wahl der Mitglieder des Jagdausschusses

## **§ 9**

### **Aufgaben des Gemeinderats/Ortschaftsrats**

(1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG für 6 Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(3) Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

(4) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,

(5) Gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Mainhardt beauftragt der Gemeinderat den Ortschaftsrat Ammertsweiler mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere mit der Bestellung eines Kassenprüfers im Sinne des Abs. 4 Buchstabe c)

(6) Der Gemeinderat kann außerdem den Bürgermeister mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## **§ 10 Jagdausschuss**

(1) Die Jagdgenossenschaft und der Ortschaftsrat bilden einen Jagdausschuss, der paritätisch mit Vertretern der Jagdgenossen und des Ortschaftsrats besetzt ist.

(2) Der Jagdausschuss besteht aus je 4 Mitgliedern und 2 Stellvertretern für den Verhinderungsfall, die von der Versammlung der Jagdgenossen gewählt bzw. vom Ortschaftsrat entsandt werden. Wählbar ist jeder volljährige und geschäftsfähige Jagdgenosse.

(3) Der Jagdausschuss entscheidet über

- a) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 11), insbesondere über die Gestaltung der einzelnen Pachtbestimmungen und evtl. Änderungen während der Laufzeit,
- b) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- c) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.

(4) Im Jagdausschuss sind so viele Mitglieder stimmberechtigt, wie Vertreter der Jagdgenossenschaft und des Gemeinderats i.S.v. § 18 GemO nicht befangen sind. Über das Stimmrecht wird durch Los entschieden. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Jagdausschusses haben beratende Funktion.

(5) Bei der Wahl hat jeder Jagdgenosse eine Stimme. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Berücksichtigung der Grundstücksfläche des Jagdgenossen. Die 6 Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt. Ein Viertel der anwesenden Jagdgenossen kann verlangen, dass geheime Wahl erfolgen muss.

(6) Die Amtszeit des Jagdausschusses beträgt 6 Jahre. Sie beginnt am Wahltag und endet mit der darauffolgenden turnusgemäß einberufenen Versammlung der Jagdgenossen.

## **§ 11**

### **Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

- (1) Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- (2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

## **§ 12**

### **Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet

## **§ 13**

### **Verwendung des Reinertrags**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde zweckgebunden für die Unterhaltung und den Aus-bau der Feld- und Waldwege zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat, vertreten durch den Bürgermeister, geltend gemacht wird.
- (3) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,- € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

## **§ 14**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Die Haushaltsführung sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von der Gemeindeverwaltung (Gemeindekasse) nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung erledigt.
- (3) Die Jahresrechnung (Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben – SAP-dopische Rechnungsführung) ist vor Ablauf des Jagdpachtvertrags von der Gemeindekasse dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen.

(4) Der Kassen- und Rechnungsprüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel spätestens nach 6 Jahren, zu ermitteln, ob die Buchführung ordnungsgemäß erledigt wird, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben vollständig geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen - in deren nächster, turnus-mäßiger Versammlung - über das Prüfungsergebnis zu berichten.

## **§ 15**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

## **§ 16**

### **Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen gem. der Satzung über öffentliche Bekanntmachung über die Homepage der Gemeinde Mainhardt unter [www.mainhardt.de](http://www.mainhardt.de).

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Ammertsweiler vom 13.03.2018 außer Kraft.

### **Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

Mainhardt, den 22.02.2024

gez.  
Damian Komor  
Bürgermeister